

**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), i. V. m. § 8 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022. 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ..... die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 15. Mai 2014 wie folgt neu gefasst und beschlossen:

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
<b>I. Festsetzung bzw. Erhebung von Elternbeiträgen/Absenkungen und Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags</b>	<b>2</b>
§ 2 Elternbeiträge	2
§ 3 Bemessungsgrundsätze und Beitragssätze	2
§ 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG	3
§ 5 Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII	3
§ 6 Datenerhebungen für die Übernahme bzw. den Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5	4
§ 7 Aufbewahrungsfristen der für die Absenkung und Übernahme bzw. den Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten	4
<b>II. Erhebung des Elternbeitrags für die Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen</b>	<b>4</b>
§ 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht	4
§ 9 Beitragsschuldner	5
§ 10 Mehrbetreuung	5
§ 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags gem. § 2 und die Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 4	5
§ 12 Aufbewahrungsfristen der beitragsrelevanter Daten	5
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 13 Inkrafttreten	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Teil 1 und Teil 3 dieser Satzung gelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten (Kindertageseinrichtungen) und in Kindertagespflegestellen innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden sowie in heilpädagogischen Einrichtungen, Horten an Förderschulen und Ganztagesbetreuungen an Förderschulen.
- (2) Teil 2 dieser Satzung gilt ausschließlich für die in Abs. 1 benannten Betreuungsformen, die sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden und in Kindertagespflegestellen befinden.
- (3) Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Abs. 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden (Heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen sowie Ganztagesbetreuungen an Förderschulen), gelten nur folgende Vorschriften dieser Satzung:
  - I., § 2 Abs. 3
  - III., § 14

### **I. Festsetzung bzw. Erhebung von Elternbeiträgen/ Absenkungen und Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags**

#### **§ 2 Elternbeiträge**

- (1) Für die Betreuung des Kindes in einer der in § 1 Abs. 1 benannten Betreuungsformen ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Elternbeiträge für die Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden von der Landeshauptstadt Dresden erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern oder Betrieben werden auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG in Verbindung mit § 3 dieser Satzung veröffentlicht und sind ab dem 1. September des laufenden Jahres gültig.
- (3) Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.
- (4) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

#### **§ 3 Bemessungsgrundsätze und Beitragssätze**

Die Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Diese bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die jährlich festzusetzenden Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für Kinder

- im Krippenbereich 23 Prozent der Betriebskosten

- im Kindergartenbereich 30 Prozent der Betriebskosten
- im Hort 30 Prozent der Betriebskosten
- im Förderhort 25 Prozent der Betriebskosten.

Die ungekürzten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle entsprechen

- bis einschließlich des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, den Beiträgen im Krippenbereich
- ab dem auf Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monat den Beiträgen im Kindergartenbereich.

#### § 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

- (1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder einen Hort an Förderschulen besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für das zweite Zählkind 60 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (2) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags um 10 Prozent.

#### § 5 Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII

- (1) Der Elternbeitrag wird gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag übernommen bzw. erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buchs (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen werden oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Eine Unzumutbarkeit des Kostenbeitrags kann sich ferner gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a ergeben, wenn die Eltern über ein geringes Einkommen verfügen.
- (2) Der Elternbeitrag soll in der Regel maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze übernommen bzw. erlassen werden.
- (3) Die Anträge auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gemäß Abs. 1 sind in der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis darüber zu führen, dass die Anspruchsvoraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Antragsteller sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Gewährungszeitraums unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen auch der Bezug von Sozialleistungen bzw. dessen Wegfall. Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsübernahme bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.
- (5) Die Übernahme bzw. der Erlass des Elternbeitrags gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und dem Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen in der Regel ab dem Monat der Antragstellung und ist befristet. Vor Ablauf des Gewährungszeitraums ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem Ersten des Monats erhoben, welcher dem Gewährungszeitraum folgt.

## § 6 Datenerhebung für die Übernahme bzw. den Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5

Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse (Erklärung zur Ausübung des Wechselmodells)
- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen
- Kindergeld
- Unterhaltsregelung
- Miete.

## § 7 Aufbewahrungsfristen der für die Absenkung und Übernahme bzw. den Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Absenkung und Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 4 und 5 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem der/die Absenkung bzw. Übernahme/Erlass des Elternbeitrags zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- §§ 62 bis 65, § 90 Abs. 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch
- Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e DSGVO
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- § 15 Abs. 1 S. 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

## II. Erhebung des Elternbeitrags für die Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen

### § 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig und sind für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
- (2) Endet ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Betreuungsverhältnisses und der Betreuungsart, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.
- (5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird der Elternbeitrag entsprechend gemindert. Spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Monat, in dem die Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, wird Eltern automatisch ein reduzierter Beitrag abgerechnet. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages.

## § 9 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 10 Mehrbetreuung

- (1) Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann die Landeshauptstadt Dresden den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe erheben.
- (2) Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Im Monat vor den Ferien ist die Kindertageseinrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

## § 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags gemäß § 2 und die Absenkung des Elternbeitrags gemäß § 4

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrags haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:
  - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
  - Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
  - Familienverhältnisse.
- (2) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Absenkung des Elternbeitrags gemäß § 4 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:
  - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
  - Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
  - Familienverhältnisse (Erklärung zum Status Alleinerziehend)
  - Nachweise des Zählkindstatus (einwohnermelderechtlicher Nachweis)

## § 12 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag und der Daten, die für die Absenkung des Elternbeitrags gem. § 11 Abs. 2 erhoben wurden) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- §§ 62 bis 65, § 90 Abs. 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch
- Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e DSGVO
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- § 15 Abs. 1 S. 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

## III. Schlussbestimmungen

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum ..... in Kraft.